



Medienrohstoff

Datum: 17.12.2014

Verrechnungssteuerreform

Allgemeines

Mit der Verrechnungssteuer belastet werden insbesondere Zinsen und Erträge aus Beteiligungsrechten und aus kollektiven Kapitalanlagen. Erhoben wird die Verrechnungssteuer im geltenden System namentlich via Unternehmen (welche Dividenden ausschütten), inländische Banken (welche Zinsen auszahlen), Sparkassen, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen. Diese kürzen die Dividenden, Zinsen bzw. die anderen steuerbaren Leistungen um den entsprechenden Steuerbetrag und überweisen den Steuerbetrag an die Steuerbehörden. Die inländischen Empfänger der Erträge sind berechtigt, sich die abgezogene Verrechnungssteuer rückerstatten zu lassen. Empfänger mit Wohnsitz im Ausland haben in vielen Fällen keinen oder nur einen teilweisen Anspruch auf Rückerstattung. Mit durchschnittlich jährlich rund 5 Mrd. Franken Ertrag ist die Verrechnungssteuer eine wichtige Einnahmequelle des Bundes.

Belegung des Kapitalmarktes und Verbesserung des Sicherungszwecks

Ein Reformbedarf bei der Verrechnungssteuer ergibt sich heute aus folgenden Gründen:

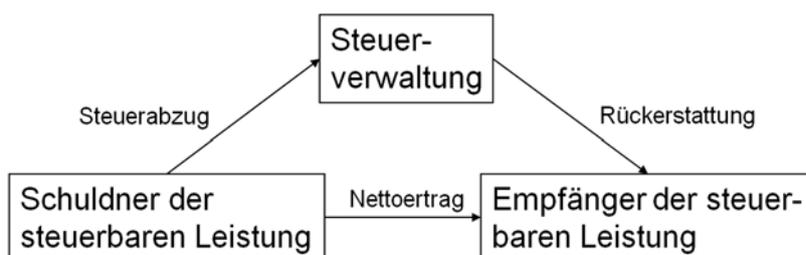
- **Unterentwickelter Schweizer Kapitalmarkt:** Der Kapitalmarkt ist der Finanzmarkt für mittel- und langfristige Kapitalbeschaffung und dient den Unternehmen, den Haushalten und dem Staat zur Finanzierung von Investitionen und anderen Ausgaben. Man unterscheidet den Markt für Eigenkapital (z.B. Aktien einer Aktiengesellschaft) und für Fremdkapital (z.B. Obligationen). Der Emissionsstandort Schweiz für Fremdkapital ist im internationalen Vergleich wenig attraktiv, was sowohl für den Finanz- als auch für den Werkplatz Schweiz ungünstige Auswirkungen hat. Da im heutigen Recht die Verrechnungssteuer unabhängig von der Person des Leistungsbegünstigten erhoben wird, werden auch institutionelle Anleger wie etwa Pensionskassen mit der Verrechnungssteuer belastet, wenn sie in inländische Titel investieren. Selbst wenn ein Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer besteht, sind diese Titel unattraktiv, wegen des damit verbundenen administrativen Aufwands.
- **Vermeidung der Verrechnungssteuer:** Um die genannten Nachteile zu vermeiden, geben Unternehmen ihre Obligationen oftmals im Ausland aus. Daraus entsteht den Konzernen administrativer Aufwand für den Unterhalt dieser Strukturen und die mit

dieser Tätigkeit verbundene Wertschöpfung bzw. die diesbezüglichen Arbeitsplätze entstehen im Ausland.

- Ungenügende Sicherungsfunktion: Ausländische Erträge eines inländischen Leistungsbegünstigten werden heute nicht von der Steuer erfasst, obwohl diese einkommenssteuerpflichtig sind. Die Verrechnungssteuer vermag die Deklaration solcher Erträge heute nicht zu sichern.

Vom Schuldnerprinzip...

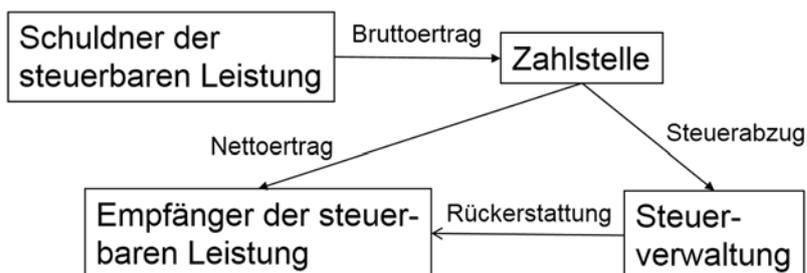
Die heute geltende Verrechnungssteuer wird nach dem Schuldnerprinzip erhoben. Wenn der Schuldner eine steuerbare Leistung ausrichtet, kürzt er diese ungeachtet der Identität des Leistungsbegünstigten um den Steuerbetrag. Er überweist den entsprechenden Betrag an die ESTV. Somit überweist der Schuldner dem Leistungsbegünstigten stets nur den um den Steuerbetrag gekürzten Ertrag (sog. Nettoertrag). Deklariert der inländische Leistungsbegünstigte den steuerbaren Ertrag bei den direkten Steuern korrekt, so kommt er in den Genuss der Rückerstattung. Bei ausländischen Leistungsbegünstigten ergibt sich ein allfälliger Rückerstattungsanspruch aus dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem betreffenden Staat.



Systembedingt vermag die Steuer nach Schuldnerprinzip nur inländische Titel zu erfassen, nicht aber ausländische.

...zum Zahlstellenprinzip

Unter dem Zahlstellenprinzip wird die Erhebung einer Steuer verstanden, für deren Steuerpflicht an die Funktion als Zahlstelle angeknüpft wird: Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist den Ertrag ungekürzt an die Zahlstelle (typischerweise eine Bank). Die Zahlstelle nimmt den Steuerabzug auf der steuerbaren Leistung vor und überwält die Steuer, indem sie die Leistung an den Leistungsempfänger entsprechend kürzt. Die Zahlstelle überweist die Steuer sodann der Steuerbehörde.



Die Zahlstelle kennt den Empfänger der steuerbaren Leistung und kann daher die Steuer differenziert erheben. Während die Steuererhebung komplexer wird, gestaltet sich die Rückerstattung einfacher, da die Erhebung nicht mehr in allen Fällen erfolgen muss. Im Zahlstellenprinzip werden neben Erträgen von inländischen auch solche von ausländischen Schuldern erfasst, falls die steuerbare Leistung über eine schweizerische Zahlstelle fliesst. Die Verrechnungssteuer wird in diesem Punkt ausgeweitet.

Systembedingt vermag die Steuer nach Zahlstellenprinzip keine Titel zu erfassen, die über eine ausländische Zahlstelle gehalten werden.

Was wird künftig besteuert?

Mit dem Wechsel vom Schuldner zum Zahlstellenprinzip ergeben sich auch Änderungen darin, was besteuert wird.

- Grundsätzlich wird dann besteuert, wenn eine steuerbare Leistung an eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz ausgerichtet wird. Ist der Investor eine andere Person (z.B. eine Pensionskasse oder ein ausländischer Investor) wird auf die Steuererhebung verzichtet.
- Eine Ausweitung der Steuer gegenüber dem geltenden Recht findet statt, indem neben Erträgen von inländischen auch solche von ausländischen Schuldern erfasst werden, falls die steuerbare Leistung über eine schweizerische Zahlstelle fliesst. Damit ergibt sich eine Gleichschaltung von Verrechnungs- und Einkommenssteuer.
- Gleichzeitig findet mit der Reform auch eine Einschränkung der Steuer statt, da Titel nur noch dann der Verrechnungssteuer unterliegen, wenn sie über eine inländischen Zahlstelle vereinnahmt werden
- Weiterhin nach dem Schuldnerprinzip besteuert werden die Erträge aus inländischen Beteiligungsrechten. In diesem Bereich besteht weder aus Sicht des Kapitalmarkts noch aus Sicht der Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer ein Handlungsbedarf und die entsprechenden Einnahmen bleiben gesichert. Die Steuer wird somit weiterhin unabhängig von der Person des Investors erhoben. Ob und inwieweit ein ausländischer Investor Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer hat, richtet sich wie bisher nach den Vorschriften des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens.

Künftige Steuerobjekte unter Zahlstellenprinzip	Künftige Steuerobjekte unter Schuldnerprinzip
Erträge aus Obligation	Erträge aus inländischen Beteiligungsrechten
Erträge aus Kundenguthaben bei Banken / Sparkassen	Erträge aus inländischen Beteiligungsrechten, welche von inländischen kollektiven Kapitalanlagen ausgeschüttet oder thesauriert werden
Erträge aus ausländischen Beteiligungsrechten (Dividenden)	Lotteriegewinne
Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen (mit Ausnahme inländischer Beteiligungsrechte)	
Erträge aus strukturierten Produkten (mit Ausnahme inländischer Beteiligungsrechte)	

Leistungen aus Lebensversicherungen	
-------------------------------------	--

Die Option zur freiwilligen Meldung als flankierende Massnahme

Der Wechsel zum Zahlstellenprinzip könnte dazu führen, dass in der Schweiz wohnhafte Personen ihr Depot zu einer ausländischen Zahlstelle verlegen, um der Steuer zu entgehen. Ein solcher Anreiz könnte bestehen, da die Erhebung der Verrechnungssteuer auch bei ihrer vollständigen Rückerstattung einen Liquiditätsentzug mit sich bringt und zu einem Zinsverlust aufgrund der nachträglichen Rückerstattung führt.

Mit der Möglichkeit, eine freiwillige Meldung zu wählen, anstatt die Steuer zu entrichten, soll der Wechsel zu einer ausländischen Bank verhindert werden. Steuerpflichtige, die sich künftig für die Meldung entscheiden, werden weder mit der Steuer belastet noch haben sie administrativen Aufwand durch das Rückerstattungsverfahren. Sie offenbaren mit der Meldung den Steuerbehörden keine anderen Informationen, als sie es bereits heute mit der Deklaration der Einkommens- und Vermögenssteuern in der Steuererklärung tun. Die auf Freiwilligkeit beruhende Meldung stellt somit keinen Einbruch in die finanzielle Privatsphäre dar. Für die Zahlstelle ist die Meldung administrativ einfacher zu handhaben als die Steuerentrichtung.

Da bei inländischen Dividenden das bisherige Schuldnerprinzip beibehalten wird, bleiben auch die diesbezüglichen Meldemöglichkeiten unverändert bestehen.